

# Einwohnergemeinde Egerkingen



## **Benützungsordnung Schwimmbad Mühlematt**

**Gültig ab 6. März 2024**

**teilrevidiert am 15. Oktober und 26. November 2025  
mit Inkrafttreten per 13. Mai 2026**

## Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines.....	3
§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Zuständigkeit.....	3
§ 3	Verbindlichkeit.....	3
§ 4	Rettungsgeräte.....	3
§ 5	Unfälle und Hilfeleistungen .....	4
B	Zutritt und Benützungsvorschriften .....	4
§ 6	Zutritt und Benützungsvorschriften .....	4
§ 7	Verbote .....	5
§ 8	Verhalten und Ruhe .....	5
§ 9	Fundgegenstände.....	6
§ 10	Parkplätze .....	6
§ 11	Zufahrt Rettungsdienste .....	6
§ 12	Reklamationen .....	6
C	Aufsicht und Haftung .....	7
§ 13	Aufsicht.....	7
§ 14	Haftung .....	7
D	Öffnungs-/Betriebszeiten und Eintrittspreise .....	8
§ 15	Öffnungs- und Betriebszeiten.....	8
§ 16	Eintrittspreise und -regelung / Mietgebühren für die Nutzung der Infrastruktur .....	9
E	Sanktionen .....	10
§ 17	Verweise .....	10
F	Schlussbestimmungen .....	11
§ 18	Aufhebung bisherigen Rechts .....	11
§ 19	Inkrafttreten.....	11

Der Gemeinderat, gestützt auf § 23 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen, beschliesst:

### **Vorbemerkung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in dieser Benützungsordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## **A Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Diese Benützungsordnung gilt für das gesamte Areal des Schwimmbads Mühlematt.

### **§ 2 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Egerkingen ist Eigentümerin des Schwimmbads Mühlematt. Dieses untersteht der Abteilung Bau. Dem Bereichsleiter Bau obliegt die Gesamtverantwortung über das Schwimmbad Mühlematt.
- <sup>2</sup> Für den ordnungsgemässen, sicheren und störungsfreien Betriebsablauf ist der Badmeister, für den einwandfreien und sicheren Zustand aller baulichen und technischen Anlagen und Geräte der Hausdienstleiter der Schul- und Mehrzweckanlage Mühlematt verantwortlich. Deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden in einem Stellenbeschrieb im Detail geregelt. Der Bereichsleiter Bau bestimmt vor Beginn der Badesaison die Stellvertretung, welche bei längerer Abwesenheit des Badmeisters resp. des Hausdienstleiters zum Einsatz kommt.
- <sup>3</sup> Für den Unterhalt der Grünflächen ist der Werkdienst zuständig.

### **§ 3 Verbindlichkeit**

- <sup>1</sup> Mit dem Eintritt ins Schwimmbad Mühlematt anerkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Benützungsordnung, welche der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütung dienen.

### **§ 4 Rettungsgeräte**

- <sup>1</sup> Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall verwendet werden. Jeder Besucher ist zur Verhinderung des Missbrauchs verpflichtet.

## **§ 5 Unfälle und Hilfeleistungen**

- 1 Jeder Besucher ist verpflichtet, bei Unfällen allgemein und bei Badeunfällen im Speziellen den Badmeister zu rufen und, wenn zumutbar, Erste Hilfe zu leisten. Rettungsgeräte und -material stehen zur Verfügung.

## **B Zutritt und Benützungsvorschriften**

### **§ 6 Zutritt und Benützungsvorschriften**

- 1 Das Schwimmbad Mühlematt darf nur mit gültigen Eintrittskarten (Saison-Abo, 10er-Karte oder Einzeleintritt) betreten werden. Davon ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren.
- 2 Auch Besucher, welche nicht baden, haben den Eintritt zu bezahlen.
- 3 Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen oder offenen Wunden dürfen das Schwimmbad nicht benutzen.
- 4 Personen, die unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol stehen, haben keinen Zutritt. Personen, welche während ihres Aufenthalts infolge Alkoholkonsum negativ auffallen, können weggewiesen werden.
- 5 Zur Verhütung von Badeunfällen wird beim Eingang auf die wichtigsten Baderegeln aufmerksam gemacht.
- 6 Für Schwimmunkundige ist das Betreten des Spring- und des Schwimmerbeckens verboten.
- 7 Duschen vor dem Baden ist obligatorisch.
- 8 Kinder bis 8 Jahre dürfen die Wasserrutsche nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder anderer verantwortlicher Betreuer benutzen.
- 9 Der Spielbach ist ausschliesslich für Kinder bis 6 Jahre reserviert.
- 10 Bei Nutzung des Schwimmbads durch Gruppen, ortsansässige Vereine und Schulklassen sowie bei Wettkämpfen/Veranstaltungen haben die verantwortlichen Leiter resp. Lehrpersonen für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen.
- 11 ersatzlos gestrichen
- 12 Den Weisungen des Personals im Rahmen dieser Verordnung ist Folge zu leisten.

## § 7 Verbote

<sup>1</sup> Im Schwimmbad Mühlematt gelten folgende Verbote:

- a) das Betreten des Schwimmbads ausserhalb der Öffnungszeiten;
- b) das Mitbringen von Haustieren;
- c) das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen aller Art;
- d) die Verunreinigung des Badewassers in jeder Form;
- e) das Betreten des Schwimmbads mit Noppen- oder Dornenschuhen;
- f) der Missbrauch von Rettungsgeräten;
- g) das **Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung**;
- h) Drogenkonsum und Rauchen mit Wasserpfeife;
- i) das gleichzeitige Betreten des Sprungbretts durch mehrere Personen;
- j) Im Bereich der Wasserbecken nicht erlaubt sind:
  - Essen, Trinken und Rauchen;
  - das Tragen von Schuhen, ausgenommen Badeslippers;
  - das Spiel mit harten Gegenständen wie Fuss- und Tennisbälle, Hartringe etc.;
  - das Fahren mit Inline-Skates, Rollbrettern, Scootern etc.
- k) Im Schwimmerbecken nicht benutzt werden dürfen Schwimmhilfen wie Schwimmflügel, -bretter, -ringe, usw. Davon ausgenommen sind Schwimmflossen für Trainingszwecke und organisierter Schwimmunterricht.
- l) Im Restaurationsbereich – dazu gehören der Bereich des Kiosks und der Terrasse – besteht ein Picknick-Verbot, es dürfen kein eigenes Essen und keine eigenen Getränke konsumiert werden.

## § 8 Verhalten und Ruhe

<sup>1</sup> Das Schwimmbad Mühlematt ist Erholungsgebiet. Untersagt sind:

- a) das Abspielen jeglicher Art von Tonwiedergabegeräten auf dem gesamten Areal. Davon ausgenommen sind Tonwiedergabegeräte, welche mit Kopfhörern benutzt werden;
- b) die Belästigung von Besuchern durch ungebührlichen Lärm und/oder ungebührliches oder unsittliches Verhalten;
- c) die Gefährdung der persönlichen Sicherheit und der Sicherheit Dritter;
- d) die Störung der Ruhe und Ordnung, ebenso die Anstiftung dazu.

<sup>2</sup> Im Weiteren gilt:

- a) Kleider und Effekten sind so zu deponieren, dass der Zugang zum Bassin gewährleistet ist und die Benützung der Liege- und Spielwiese nicht behindert wird.
- b) Abfälle jeglicher Art gehören in die dafür bestimmten Behälter.

## **§ 9 Fundgegenstände**

- <sup>1</sup> Fundgegenstände sind beim Kiosk oder an der Kasse abzugeben. Lieengelassene Gegenstände sind bis spätestens Ende der Badesaison abzuholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt oder an gemeinnützige Institutionen verschenkt.

## **§ 10 Parkplätze**

- <sup>1</sup> Besucher des Schwimmbads Mühlematt stellen ihr Fahrzeug auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen ab. Aufgrund des begrenzten Parkplatzangebots wird empfohlen, auf das Auto zu verzichten.

## **§ 11 Zufahrt Rettungsdienste**

- <sup>1</sup> Die Zufahrt zum Schwimmbad Mühlematt für Rettungsdienste ist immer zu gewährleisten.

## **§ 12 Reklamationen**

- <sup>1</sup> Reklamationen oder Beschwerden über das Personal oder den Badebetrieb sind schriftlich an die Abteilung Bau zu richten.

## **C Aufsicht und Haftung**

### **§ 13 Aufsicht**

- 1 Der Badebetrieb des Schwimmbads Mühlematt wird von einem Badmeister überwacht.
- 2 Kinder unter 8 Jahren dürfen sich im gesamten Areal nur unter Aufsicht von Erwachsenen oder Jugendlichen über 16 Jahre aufhalten und sind ständig zu beaufsichtigen.

### **§ 14 Haftung**

- 1 Der Aufenthalt, das Schwimmen und Baden im Schwimmbad Mühlematt erfolgen auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- 2 Als Werkeigentümerin haftet die Einwohnergemeinde Egerkingen nur für Schäden, welche durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt des Schwimmbads Mühlematt entstehen, ferner für Schäden, die durch das Personal in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht werden.
- 3 Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet.
- 4 Für Schäden oder entstandene Kosten zur Behebung von Verunreinigungen sowie bei Unfällen haften die Verursacher, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

## D Öffnungs-/Betriebszeiten und Eintrittspreise

### § 15 Öffnungs- und Betriebszeiten

- <sup>1</sup> Das Schwimmbad Mühlematt ist in der Regel von Mitte Mai - Mitte September wie folgt geöffnet.

	Mai		Juni - August		September	
<b>Mo - Fr</b>	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss
Für alle	09.00	18.00	09.00	18.00	09.00	18.00
Erwachsene, Jugendliche ab 16 Jahren	09.00	19.00	09.00	20.00	09.00	19.00
Vereine auf Vor Anmeldung	19.00	22.00	20.00	22.00	19.00	22.00
<b>Sa, So + Feiertage</b>	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss	Offen ab	Schluss
Für alle	09.00	18.00	09.00	18.00	09.00	18.00

- <sup>2</sup> Beginn und Schluss des Badebetriebs werden jeweils auf der Gemeindeforum und durch öffentlichen Anschlag beim Eingang des Schwimmbads bekanntgegeben.
- <sup>3</sup> Jugendliche unter 16 Jahren, welche sich ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten im Schwimmbad aufhalten, haben dieses um 18.00 Uhr zu verlassen.
- <sup>4</sup> Bei unsicherer Wetterlage entscheidet der Badmeister über die Öffnung oder Schliessung des Schwimmbads.
- <sup>5</sup> Für schwimmsportliche Anlässe kann das Schwimmbad für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise gesperrt werden.
- <sup>6</sup> Für die Nutzung des Schwimmbads ausserhalb der Öffnungszeiten kann die Abteilung Bau Ausnahmegewilligungen erteilen.
- <sup>7</sup> Bei Nutzung des Schwimmbads durch ortsansässige Vereine, mit entsprechender Ausnahmegewilligung, werden keine Eintrittsgebühren verlangt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- <sup>8</sup> Schulklassen und Vereine werden um Voranmeldung gebeten.

## § 16 Eintrittspreise und -regelung / Mietgebühren für die Nutzung der Infrastruktur

<sup>1</sup> Es gelten folgende Eintrittspreise / Mietgebühren:

<b>Einzeleintritte</b>	
Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren bis Ende Schulpflicht	CHF 5.–
Lehrlinge/Studenten	CHF 7.–
Erwachsene	CHF 8.–

<b>10er-Karte</b>	
Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren bis Ende Schulpflicht	CHF 40.–
Lehrlinge/Studenten	CHF 50.–
Erwachsene	CHF 60.–

<b>Saison-Abo Einwohner</b>	
Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren bis Ende Schulpflicht	CHF 75.–
Lehrlinge/Studenten	CHF 100.–
Erwachsene	CHF 140.–

<b>Saison-Abo Auswärtige</b>	
Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren bis Ende Schulpflicht	CHF 100.–
Lehrlinge/Studenten	CHF 140.–
Erwachsene	CHF 180.–

<b>Schulklassen aus Egerkingen (auf Voranmeldung)</b>	
pro Schulklasse, inkl. Begleitperson/en, bis 25 Teilnehmer	CHF 0.–
für jede weitere Person pro Person	CHF 0.–

<b>Auswärtige Schulklassen (auf Voranmeldung)</b>	
pro Schulklasse, inkl. Begleitperson/en, bis 25 Teilnehmer	CHF 100.–
für jede weitere Person pro Person	CHF 4.–

<b>Mietgebühren für die Nutzung der Infrastruktur</b>	
Nutzung der Infrastruktur für die Durchführung von Schwimmkursen, pro Lektion	CHF 50.–
Das Material für die Schwimmkurse organisiert und finanziert der/die Organisator/in der Kurse.	

<sup>2</sup> Saison-Abos, 10er-Karten und Einzeleintritte können bei der Kasse beim Eingang gelöst werden. Ein Foto für das Saison-Abo wird vor Ort erstellt. Saison-Abos und 10er-Karten werden auf einer Wertkarte hinterlegt, hierfür ist ein Depot von CHF 5.– zu entrichten. Die Eintritte können in bar und ab einem Mindestbetrag bargeldlos bezahlt werden.

<sup>3</sup> Bezahlte Eintrittskarten werden weder zurückgenommen, noch wird der Preis bei Verlust oder Nichtgebrauch zurückerstattet.

- 4 Die missbräuchliche Verwendung der Saison-Abos hat den sofortigen, entschädigungslosen Entzug zur Folge.
- 5 Jugendliche haben sich im Zweifelsfalle über ihr Alter auszuweisen.
- 6 Kinder und Erwachsene, welche einen Schwimmkurs besuchen, bezahlen einen ordentlichen Eintritt.
- 7 Personen, welche sich nur für eine Konsumation im Restaurationsbereich (Kiosk und Terrasse) aufhalten, bezahlen keinen Eintritt.
- 8 Mit dem «KulturLegi-Ausweis» erhalten Kinder und Erwachsene, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, 50% Reduktion auf Einzeleintritten und Saison-Abonnements. Der KulturLegi-Ausweis kann direkt bei KulturLegi Schweiz beantragt werden, <https://www.kulturlegi.ch/>.
- 9 Mit dem «A-Welle FerienPass» erhalten Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren während der Sommerferien gratis Eintritt ins Schwimmbad. Informationen zum A-Welle-Ferienpass und wie dieser beantragt werden kann sind unter nachfolgendem Link zu finden, <https://www.ferienpass-aargau.ch/>.

## **E Sanktionen**

### **§ 17 Verweise**

- 1 Besucher des Schwimmbads Mühlematt, die den Bestimmungen dieser Benützungsordnung oder den Anweisungen des Personals zuwiderhandeln, werden aus der Anlage weggewiesen. Der bezahlte Eintrittspreis wird nicht zurückerstattet.
- 2 In schweren Fällen erfolgt die Aussprache eines Betretungsverbot auf bestimmte Zeit oder für die ganze Saison. Dabei werden bezahlte Eintrittspreise nicht zurückerstattet.
- 3 Wird die Eintrittsgebühr nicht bezahlt, wird diese bei der Kontrolle nacherhoben.

## **F Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

- <sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Benützungsordnung wird die Benützungsordnung vom 13. März 2019 aufgehoben.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Benützungsordnung tritt am 6. März 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 6. März 2024 mit Beschluss Nr. 25/2024.

### **Einwohnergemeinde Egerkingen**

Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi  
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann  
Verwaltungsleiterin /  
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

---

Die Benützungsordnung zum Schwimmbad Mühlematt wird wie folgt geändert:

- Ersatzlose Streichung von § 6 Abs. 11
- Ergänzung von § 7 mit Bst. I
- Ergänzung des Titels von § 16 mit «Mietgebühren für die Nutzung der Infrastruktur»
- § 16, Abs. 1, «Eintrittspreise/-regelung»: Schulklassen aus Egerkingen: ersatzlose Streichung von «zusätzlich pro Schulklasse/Doppellektion, wenn der Badmeister die Lehrfunktion übernimmt CHF 0.00»
- § 16, Abs. 1, «Eintrittspreise/-regelung»: Auswärtige Schulklassen: ersatzlose Streichung von «zusätzlich pro Schulklasse/Doppellektion, wenn der Badmeister die Lehrfunktion übernimmt, CHF 130.00»
- § 16, Abs. 1 neu: Mietgebühren für die Nutzung der Infrastruktur für die Durchführung von Schwimmkursen, pro Lektion CHF 50.00; das Material für die Schwimmkurse organisiert und finanziert der/die Organisator/in der Kurse.
- Ergänzung von § 16 mit Abs. 6 - 9

Die vom Gemeinderat am 26. März 2025 mit Beschluss Nr. 38/2025 beschlossenen Änderungen treten per Saisonbeginn 14. Mai 2025 in Kraft.

**Einwohnergemeinde Egerkingen**  
Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi  
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann  
Verwaltungsleiterin /  
Bereichsleiterin Zentrale Dienste

---

Die Benützungsordnung zum Schwimmbad Mühlematt wird wie folgt geändert:

- a) CHF 5.– Kinder ab 6 Jahren/Jugendliche bis Ende Schulpflicht (unverändert); CHF 7.– Lehrlinge/Studenten (zuvor CHF 6.–); CHF 8.– Erwachsene (zuvor CHF 7.–)
- b) Saison-Abos Einwohner: CHF 75.– Kinder ab 6 Jahren/Jugendliche bis Ende Schulpflicht; CHF 100.– Lehrlinge/Studenten; CHF 140.– Erwachsene; (zuvor CHF 70.–/90.– und 120.–)
- c) Saison-Abos Auswärtige: CHF 100.– Kinder ab 6 Jahren/Jugendliche bis Ende Schulpflicht; CHF 140.– Lehrlinge/Studenten; CHF 180.– Erwachsene; (zuvor CHF 90.–/110.– und 160.–)
- d) Der Abendeintritt (Einzeleintritt) 1 Stunde vor Schliessung wird nicht mehr angeboten.
- e) Schulklassen aus Egerkingen können das Schwimmbad wie bis anhin kostenlos nutzen.
- f) CHF 100.– pro auswärtige Schulklasse, inkl. Begleitpersonen, bis 25 Teilnehmer (zuvor CHF 50.–); CHF 4.– für jede weitere Person (unverändert).

Die vom Gemeinderat am 15. Oktober 2025 mit Beschluss Nr. 140/2025 und am 26. November 2025 mit Beschluss Nr. 168/2025 beschlossenen Änderungen treten per Saisonbeginn 13. Mai 2026 in Kraft.

**Einwohnergemeinde Egerkingen**  
Namens des Gemeinderates

Bernhard Studer  
Gemeindepräsident

Elvira Biedermann  
Verwaltungsleiterin /  
Bereichsleiterin Zentrale Dienste